

Projekte der freien Kunst- und Kulturszene – Richtlinien zur Förderung durch die Stadt Krefeld im Jahr 2024

Präambel

Kunst und Kultur sind für ein lebendiges großstädtisches Leben unerlässlich. Konzerte, Ausstellungen, Lesungen, Kabarett, Theater- und Tanzaufführungen bieten nicht nur Unterhaltung und Entspannung, sondern fördern auch den gesellschaftlichen Diskurs und die zwischenmenschliche Begegnung, da sie Themen, Werte und soziale Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse behandeln und damit zur demokratischen Meinungsbildung beitragen.

Der Rat der Stadt Krefeld hat beschlossen, Mittel im städtischen Haushalt bereitzustellen, um Projekte der freien Kunst- und Kulturszene zu fördern. Damit unterstützt die Stadt Krefeld die kulturelle Daseinsvorsorge und unterstreicht die hohe Bedeutung von Kultur für unsere Stadt. Für das Haushaltsjahr 2024 werden 42.500 EURO zur Verfügung gestellt.

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Krefeld gewährt freiwillige finanzielle Leistungen für Kunstprojekte der freien Szene in Krefeld.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- Einzelkünstler:innen aller Kunstsparten aus der freien Krefelder Kulturszene mit Wohn- oder Arbeitssitz (Atelier, Produktionsfläche etc.) in Krefeld, deren Aktionen und Projekte in und für Krefeld konzipiert und durchgeführt werden.
- Kulturinitiativen und kulturelle Veranstaltungsstätten in freier Trägerschaft, die ihren Arbeitssitz in Krefeld haben.

Personen, Kulturvereine o.ä., die bereits eine institutionelle Förderung durch das Kulturbüro erhalten, sind nicht antragsberechtigt.

3. Förderzeitraum

Gefördert werden können nur Projekte, die noch nicht begonnen wurden und im Haushaltsjahr 2024 realisiert werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen. Änderungen bewilligter Projekte bedürfen der vorherigen Anzeige und Zustimmung.

4. Anderweitige Förderung

Eine zusätzliche Förderung durch andere Stellen ist zulässig, solange keine Überdeckung entsteht.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Fördermittel werden in Form einer zinslosen, bedingt rückzahlbaren Leistung gewährt. Beantragt werden können Summen von 500 Euro bis maximal 5.000 Euro. Für das Haushaltsjahr 2024 stehen 42.500 EURO zur Verfügung.

6. Antragstellung

Die Anträge sind elektronisch oder schriftlich an das Kulturbüro der Stadt Krefeld zu richten, und zwar an die E-Mail-Adresse: projektfoerderung@krefeld.de oder an die Postanschrift:
Kulturbüro der Stadt Krefeld, Friedrich-Ebert-Str. 42, 47799 Krefeld.

Das Antragsformular ist auf der Internetseite www.krefeld.de/kulturbuero zu finden. Es können nur vollständige und fristgerecht eingegangene Anträge geprüft werden. Grundsätzlich können mehrere Anträge pro Person/Einrichtung eingereicht werden.

Die Anträge sind vollständig, wenn die folgenden Unterlagen beigefügt worden sind:

- Beschreibung des Projektes (max. zwei DIN-A4-Seiten), inkl. Angaben zu Maßnahmen der ökologischen wie auch sozialen Nachhaltigkeit
- Kosten- und Finanzierungsplan (Gegenüberstellung der zu erwartenden Ausgaben, inkl. MwSt., sowie der zu erwartenden Einnahmen)

7. Bewilligung

Die eingehenden Anträge werden einer Jury zur Entscheidung vorgelegt. Sie besteht aus:

- der/dem Kulturbeauftragten der Stadt Krefeld,
- der/dem Vorsitzenden des Kultur- und Denkmalausschusses,
- der/dem Vorsitzenden des Krefelder Kulturrates,
- einem/einer Vertreter/in der Initiative „Wir müssen reden!“,

Die Jury entscheidet nach Prüfung über die Bewilligung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Prüfung der Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Im Fall der Bewilligung erhalten die Antragstellenden einen Zuwendungsbescheid.

Eine Entscheidung über die Anträge erfolgt nach dem zeitlichen Eingang der Anträge und kann bis zum Ausschöpfen der in Ziffer 5 genannten Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zeitnah nach der Bewilligung auf das im Zuwendungsantrag angegebene Bankkonto.

8. Mitwirkungspflicht/Verwendungsnachweis

Im Bedarfsfall sind dem Kulturbüro bzw. der Jury weitere für eine Entscheidung notwendigen Unterlagen und Informationen einzureichen bzw. bekannt zu geben. Änderungen des im Antrag beschriebenen Projekts (z. B. Umschichtungen im Finanz- und Kostenplan) sind dem Kulturbüro in jedem Fall unverzüglich mitzuteilen.

Dem Kulturbüro der Stadt Krefeld ist bis zum 31.3. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser soll beinhalten:

- eine einfache Gegenüberstellung aller projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben
- einen angemessenen Sachbericht, nach Möglichkeit nicht länger als eine Din-A4-Seite

Die verspätete Vorlage von Verwendungsnachweisen kann zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und einer entsprechenden Rückforderung der geleisteten Zuwendung führen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.